

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inserate/Anzeigen/Beilagen im BLSHG-Magazin

1. Der Verein wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an.
2. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, in bestimmten Ausgaben und an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass eine solche Platzierung ausdrücklich und nicht bloß als unverbindlich festgelegt wird. Für die Unterbringung einer Anzeige im Textteil ist der Textteilpreis zu zahlen. Bei Wortanzeigen kann ein bestimmter Platzierungswunsch innerhalb der Rubrik nicht berücksichtigt werden. Die Anzeigen werden thematisch sinngemäß eingereiht.
3. Konkurrenzausschluss auf einer Seite oder auch auf der gegenüberliegenden Seite wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ist jedoch nicht bindend zugesichert.
4. Die Annahme eines Anzeigen- oder Beilagenauftrages wird nur nach einheitlichen Grundsätzen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Für Anzeigenaufträge, die durch Vereinsvertreter oder sonstige Annahmestellen entgegengenommen wurden, behält sich der Verein (in begründeten Fällen) die Ablehnung vor.
5. Der Verein gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen werden dem Auftraggeber unverzüglich zurückgesandt. Der Auftraggeber ist bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige zu einem Ersatzanspruch berechtigt, es sei denn, dass durch die Mängel der Anzeige unerheblich beeinträchtigt wird; fehlerhaft gedruckte Kennziffern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nur unerheblich. Beanstandungen aller Art müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Rechnung geltend gemacht werden. Dieser Ersatzanspruch besteht in einem Nachlass vom Anzeigenpreis; darüber hinausgehender Schadenersatz wird nicht geleistet. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder fernmündlich veranlassten Änderungen, ferner bei mangelhaften Unterlagen wird für die Richtigkeit der Wiedergabe keine Gewähr übernommen. Der Verein lehnt jede Haftung ab für eventuelle Schäden, die durch Nichterscheinen einer Anzeige an einem bestimmten Tage oder durch Druckfehler entstehen.
6. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgerecht zurück, obwohl ihm zur Überprüfung desselben eine angemessene Frist gestellt wurde und er auf die Bedeutung dieser Rücksendung besonders hingewiesen wurde, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
7. Für alle Inseratformen ist Vorauszahlung ohne Skontoabzug vereinbart. Die Rechnung ist nach Rechnungserhalt netto zahlbar.
8. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verein berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen, ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel, von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
9. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent berechnet; der Verein kann die Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.
10. Der Verein liefert jeweils sofort nach Erscheinen der Anzeige kostenlos eine vollständige Belegnummer.
11. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verein nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verein rückzuvergüten.
12. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.
13. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen bei laufenden Aufträgen nicht sofort in Kraft, sondern nur bei Neuaufträgen.
14. Im Falle höherer Gewalt, Streiks, Energieausfall u.ä. erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.
15. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte Anzeigen geleistet. Wenn der Verein durch höhere Gewalt (Streiks u.ä.) oder Maschinenbruch daran gehindert wird, die volle Kalkulationsauflage auszuliefern, hat er Anspruch auf das vereinbarte Entgelt (für die Einschaltung oder Beilagengebühr), wenn mindestens 75% der Kalkulationsauflage ausgeliefert wurden; sonst nur auf den entsprechenden Anteil.
16. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
17. Der Verein ist nicht verpflichtet, Inserate auf ihren Inhalt hin zu überprüfen; hierfür trägt der Inserent die volle Haftung und ersetzt dem Verein jeden Schaden, der diesem aus der Veröffentlichung des Inserates, insbesondere durch Entgegnung, Beschlagnahme, zivil- oder strafrechtliche Verfolgung erwächst. Bei Erhalt eines Entgegnungsbegehrens ist der Verein berechtigt, dem Inserenten gegenüber aber nicht verpflichtet, die gerichtliche Entscheidung hierüber herbeizuführen oder die Entgegnung ohne Prüfung von Form, Inhalt oder Zulässigkeit zu veröffentlichen. Nach Ersatz aller hieraus erwachsenden Kosten durch den Inserenten tritt der Verein seine Ansprüche nach dem Pressegesetz an den Inserenten ab.
18. **Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Eisenstadt.**
19. **Zusatzvereinbarungen, welche die vorstehenden Geschäftsbedingungen abändern oder ergänzen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verein, um rechtswirksam zu werden.**

Burgenländischer Landesverband der Selbsthilfegruppen

c/o Technologiezentrum Eisenstadt - Haus TechLab Thomas A. Edison Straße 2 - 7000 Eisenstadt

Homepage: www.selbsthilfe-landesverband-burgenland.at

Email: office@selbsthilfe-landesverband-burgenland.at

Tel.: 0664-7836470